

Leitfaden Urheberrecht

für Lehrende und Wissenschaftler an der Hochschule Rhein-Waal

I. Vorbemerkung	2
II. Was fällt unter den Schutz des Urheberrechts?	2
III. Wem steht das Urheberrecht zu?	3
IV. Welche Rechte sind betroffen/Handlungen sind verboten?	3
V. Wann ist die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke erlaubt?	4
Hierzu im Einzelnen:	5
V.1 Eigene Werke	5
V.2 Ablauf des Urheberrechtsschutzes	5
V.3 Einwilligung/Lizenz des Rechteinhabers	5
V.4 Offene Lizenzen	5
V.5 Unterricht und Lehre (§ 60a UrhG)	7
V.6 Wissenschaftliche Forschung (§ 60c UrhG)	8
V.7 Data Mining (§ 60d UrhG)	9
V.8 Zitatrecht (§ 51 UrhG)	9
VI. Rechtliche Folgen einer Urheberrechtsverletzung	10

Der vorliegende Leitfaden ist ebenfalls urheberrechtlich geschützt und dient ausschließlich zur hochschulinternen Information von Wissenschaftlern und Lehrenden. Eine Weitergabe, Vervielfältigung, Bearbeitung und/oder öffentliche Zugänglichmachung außerhalb dieses Nutzungszwecks ist ohne vorherige Erlaubnis nicht gestattet.

Sollte die Rechtslage durch den vorliegenden Leitfaden oder durch die Erfahrungen nicht abschließend beurteilt werden können, ist die Einholung einer Einwilligung/Lizenz oder alternativ eine Abklärung der Rechtslage durch das Justitiariat zu empfehlen.

I. Vorbemerkung

Dieser Leitfaden richtet sich an Lehrende und Wissenschaftler der Hochschule Rhein-Waal und dient zur ersten Orientierung im Umgang mit Werken Dritter, die gegebenenfalls urheberrechtlich geschützt sind. Fragen zum Urberschutz ergeben sich beispielsweise bei der Erstellung von Präsentationen, bei der Verteilung von Materialien, beim Halten von Vorträgen und bei der Einstellung von Materialien auf allgemein zugänglichen oder hochschulinternen Websites und Online-Portalen wie z.B. moodle. Sinn und Zweck dieses Leitfadens ist es, für das Urheberrecht zu sensibilisieren, über Gefahren aufzuklären und mögliche Wege aufzuzeigen, wie fremde Werke trotz bestehender Rechte Dritter verwendet werden können. Es gilt zu beachten, dass der vorliegende Leitfaden lediglich als erste Orientierungshilfe zu verstehen ist und eine möglicherweise im Einzelfall erforderliche Rechtsberatung nicht ersetzt.

II. Was fällt unter den Schutz des Urheberrechts?

Das Urheberrecht schützt grundsätzlich nur persönlich geistige Schöpfungen, sog. „Werke“ (§ 2 Abs. 2 UrhG), die sinnlich wahrnehmbar sind. Zu den geschützten Werken gehören unter anderem Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme, Werke der Musik, pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst, Werke der bildenden Künste, einschließlich der Baukunst und der angewandten Kunst, Lichtbildwerke, Filmwerke sowie Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art.

Ein Werk muss eine gewisse Schöpfungshöhe vorweisen. Damit ist gemeint, dass das Werk einen gewissen Grad an Eigentümlichkeit, Originalität oder auch Individualität aufweist. Die notwendige Eigentümlichkeit, Originalität und/oder Individualität liegt dann vor, wenn sich das Werk von der Masse des alltäglichen und von lediglich handwerklichen oder routinemäßigen Leistungen abhebt. Das Urheberrecht entsteht mit der Schaffung des Werkes. Eine Registrierung in einem Register ist ebenso wenig notwendig wie ein Urheberrechtsvermerk „©“.

Beispiele für potentiell schutzfähige Werke	Beispiele für Leistungen, die i.d.R. keinen urheberrechtlichen Schutz genießen
Bücher, Zeitschriften, Gedichte, Reden, Reportagen; Fotografien, Filme, Musikwerke; Grafiken, Diagramme, Datensammelwerke; Karten; Stadtpläne; Bilder; Skulpturen; Zeichnungen; Gemälde; Plastiken; Schaubilder, Computerspiele; Beschreibung von Spielregeln; Figuren; Gegenstände der angewandten Kunst: Gebäude, Möbel, Lampen etc.	Nicht verkörperte Ideen, Verfahren, Arbeitsweisen, Methoden, Stile, Trends; Showkonzepte; kurze Textzeilen; bloße Merkblätter; mathematische Formeln; Preislisten; einfache Gebrauchsanweisungen; Messdaten; Standardformulierungen; Rezepte (nur mit Zutaten); Spielregeln; unoriginelle Werbeslogans; Gesetze, Verordnungen, Erlasse

III. Wem steht das Urheberrecht zu?

Urheber ist jede natürliche Person, die ein Werk durch persönliche geistige Leistung geschaffen hat. Wenn mehrere Personen gemeinsam ein Werk schaffen, z.B. eine gemeinsame Publikation schreiben, dann sind sie sog. Miturheber. Das Urheberrecht besteht also stets zu Gunsten einer natürlichen Person. Das Urheberrecht besteht aus zwei Teilen, zum einem dem Urheberpersönlichkeitsrecht und zum anderen den wirtschaftlichen Nutzungsrechten. Während die Urheberpersönlichkeitsrechte stets beim originären Urheber verbleiben, können die Nutzungs- und Verwertungsrechte auch auf Dritte, sowohl auf natürliche Personen, aber auch auf juristische Personen, Personengesellschaften etc., übertragen werden.

Urheberpersönlichkeitsrechte (Nicht übertragbar)	Urheberrechtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte
Erstveröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG)	Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG)
Anerkennung der Urheberschaft/Urheberrechtsvermerk (§ 13 UrhG)	Verbreitungsrecht (§ 17)
Bezeichnung des Urhebers (richtiger Name, Kürzel, Pseudonym) (§ 13 UrhG)	Ausstellungsrecht (§ 18 UrhG)
Schutz vor Entstellung des Werkes (§ 14 UrhG)	Vortrags-, Aufführungs- und Vorführrecht (§ 19 UrhG)
	Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG)
	Senderecht (§ 20 UrhG)
	Recht der Wiedergabe durch Bild- und Tonträger (§ 21 UrhG)
	Senderecht (§ 22 UrhG)
	Bearbeitungsrecht (§ 23 UrhG)

IV. Welche Rechte sind betroffen/Handlungen sind verboten?

Sind Urheberrechte Dritter betroffen und liegt weder eine Einwilligung zur Nutzung noch ein gesetzlicher Tatbestand vor, der die Nutzung erlaubt, sind folgende Handlungen untersagt:

Vervielfältigungsrecht: Das Recht, Vervielfältigungsstücke des Werkes herzustellen, gleich ob vorübergehend oder dauerhaft, in welchem Verfahren und in welcher Zahl. Hierunter fällt insbesondere das Kopieren, egal ob in analoger oder digitaler Form (Kopien, Einscannen, Buchnachdrucke, Brennen von CDs oder die Vervielfältigung auf anderen Speichermedien).

Verbreitungsrecht: Das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen. Hierunter fällt insbesondere das Verkaufen oder Inverkehrbringen von urheberrechtlich geschützten Werken oder das Verteilen einer Kopie an einen Dritten, auch wenn man die Kopie nicht selbst hergestellt hat.

Ausstellungsrecht: Das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke eines unveröffentlichten Werkes der bildenden Künste oder eines unveröffentlichten Lichtbildwerkes öffentlich zur Schau zu stellen. Hierunter fällt beispielsweise die Erstveröffentlichung im Internet, die Ausstellung auf einer Messe oder einer Ausstellung.

Recht des öffentlichen Zugänglichmachen: Das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist. Hierunter fällt insbesondere, wenn Werke im Internet zum Abruf bereitgehalten werden. Das „Streamen“ von Videos, das als reiner Abspielvorgang abläuft ist bei nicht-öffentlichen Veranstaltungen ebenso gestattet wie das Setzen von Verlinkungen auf fremde online-veröffentlichte Inhalte. Die Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Personen bestimmt ist, es sei denn, dass der Kreis dieser Personen bestimmt abgegrenzt ist und sie durch gegenseitige Beziehungen oder Beziehung zum Veranstalter persönlich untereinander verbunden sind. Nach diesem Grundsatz sind Vorlesungen/Veranstaltungen zu denen grds. jeder mehr oder weniger freien Zugang hat, i.d.R. öffentlich. Seminare/Tutorien, bei denen nur bestimmte Personen zugelassen sind, sind i.d.R. nicht öffentlich. Rechtswidrig wäre es jedoch in jedem Fall, wenn die Inhalte (zwischen-)gespeichert und ebenfalls für andere zum Abruf bereitgehalten werden (z.B. Online-Tauschbörsen). Inhalte, die erkennbar rechtswidrig ins Internet gestellt worden sind (Bsp. aktuelle Kinofilme), dürfen nicht genutzt werden.

Vortragsrecht: Das Recht, ein Sprachwerk durch persönliche Darbietung öffentlich zu Gehör zu bringen (z.B. öffentliche Lesungen, Halten einer Rede).

Aufführungsrecht: Das Recht, ein Werk der Musik durch persönliche Darbietung öffentlich zu Gehör zu bringen oder ein Werk öffentlich bühnenmäßig darzustellen (z.B. Konzerte, Theater).

Vorführrecht: Das Recht, ein Werk der bildenden Künste, ein Lichtbildwerk, ein Filmwerk oder Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art durch technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen (z.B. Kinofilme).

Senderecht: Das Recht, das Werk durch Funk, wie Ton- und Fernsehrundfunk, Satellitenrundfunk, Kabelfunk oder ähnliche technische Mittel, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen (z.B. Hörfunk, Fernsehen).

Bearbeitungsrecht: Das Recht Werke zu bearbeiten oder umzugestalten (Bsp. Übersetzungen, Hinzufügen oder Löschen von Inhalten bei Bildern und Fotos).

V. Wann ist die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke erlaubt?

Die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke ist dann möglich, wenn die Schutzdauer abgelaufen ist, eine Erlaubnis des Rechteinhabers (individualvertragliche oder offene Lizenz) oder ein gesetzlicher Erlaubnistatbestand einschlägig ist. Gerade im Bereich Wissenschaft und Bildung gibt es diverse gesetzlich geregelte Ausnahmen, die die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke erlauben.

Die Nennung des Urhebers und Quellenangabe sind stets erforderlich.

Hierzu im Einzelnen:

V.1 Eigene Werke

Nutzbar sind selbstverständlich auch Werke, wie z.B. Texte, Fotos, Grafiken etc., die man selbst erstellt hat. Zu beachten ist hierbei jedoch, dass die Ausübung der Urheberrechte nur gemeinschaftlich zulässig ist, wenn ein Werk zusammen mit anderen erstellt worden ist. Unabhängig von Urheberrechten, ist zu beachten, dass keine sonstigen Rechte Dritter verletzt werden (z.B. Recht am eigenen Bild = Fotos, auf denen eine Person konkret erkennbar ist, Namensrechte = die unerlaubte Nutzung eines Namens Bsp. „Elon Musk-Tutorium“, Markenrechte = die Nutzung geschützter Bezeichnungen für Produkte Bsp. Tesla, Coca-Cola etc.). Entsprechende Rechte können jedoch vertraglich eingeholt werden (Einwilligung, Lizenz).

V.2 Ablauf des Urheberrechtsschutzes

Ein Werk, dem Urheberrechtsschutz zugesprochen wird, ist auch dann nutzbar, wenn der urheberrechtliche Schutz abgelaufen ist. Dies ist 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers der Fall. Bei anonymen oder pseudonymen Werken, bei dem der richtige Name des Urhebers nicht bekannt ist, erlischt der Urheberrechtsschutz bereits 70 Jahre nach Erschaffung/Veröffentlichung des Werkes. Solche Werke sind gemeinfrei, also durch die Allgemeinheit nutzbar.

V.3 Einwilligung/Lizenz des Rechteinhabers

Ein urheberrechtlich geschütztes Werk zu nutzen, ist dann erlaubt, wenn der/die Urheber die Erlaubnis zur beabsichtigten Nutzung bzw. eine Lizenz erteilen. Hierzu wurde eine Muster-Nutzungserklärung erstellt, die genutzt und für den Einzelfall ggfs. entsprechend abgeändert werden kann. Im Falle von mehreren Urhebern ist die Erlaubnis sämtlicher Urheber von Nöten. Die Erlaubnis kann inhaltlich, zeitlich und/oder räumlich beschränkt sein. Die Erlaubnis/Lizenz kann exklusiv oder nicht exklusiv ausgestaltet sein. Exklusiv bedeutet, dass derjenige, dem die Rechte übertragen werden, alleine befugt ist, die entsprechenden Rechte auszuüben. Dritten darf dann keine Erlaubnis seitens des Urhebers eingeräumt werden. Rechte können u.a. durch die Verwertungsgesellschaften (GEMA, VG Wort, VG Bild-Kunst etc.) oder über Bildanbieter (shutterstock, Adobe stock etc.) kostenpflichtig erworben werden.

V.4 Offene Lizenzen

Häufig bieten Urheber ihre Werke auch in Form von sog. Offenen Lizenzen an. In diesem Fall gestattet der Urheber der Allgemeinheit unter bestimmten Bedingungen die unentgeltliche Nutzung ihres Werkes. Durch die Nutzung des Werkes akzeptiert der Nutzer die Bedingungen des Urhebers. Es kommt somit ohne weitere Interaktion automatisch ein Vertrag zustande.

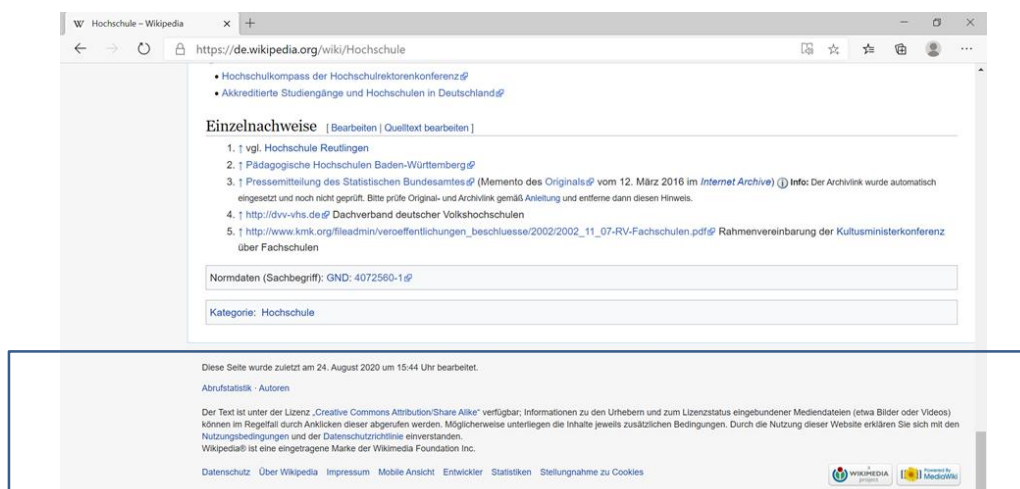
Exemplarisch sollen einige Formen von Lizenzen genannt werden:

■ Creative Commons Lizenz

Die Organisation Creative Commons bietet verschiedene Standardlizenzen für urheberrechtlich geschützte Inhalte an. Inhalte, die den Creative Commons-Zusatz (Abk. CC) enthalten, sind unter bestimmten Bedingungen frei verwendbar. Die Bedingungen/Einschränkungen ergeben sich oftmals aufgrund folgender Abkürzungen:

- BY (attribution) – Bedingung: Namensnennung
- NC (non commercial) – Bedingung: keine kommerzielle Nutzung
- ND (no derivatives) – Bedingung: keine Bearbeitung
- SA (share alike) – Bedingung: Weitergabe unter gleichen Bedingungen

Bsp. Wikipedia:



■ GNU General Public License

GNU ist die am weitesten verbreitete Softwarelizenz, die jedermann gewährt, die Software auszuführen, zu studieren, zu ändern und zu verbreiten.

■ Digital Peer Publishing Lizenz

Digital Peer Publishing ist eine Initiative für Innovation in der wissenschaftlichen Kommunikation. Sie bildet ein Netzwerk aus elektronischen Zeitschriften, deren Herausgeberschaft an wissenschaftlichen Institutionen verankert ist und den freien Zugang zu den Publikationen durch die mehrstufige Digital Peer Publishing Lizenz regelt. Die organisatorische und technische Betreuung liegt beim Hochschulbibliothekszenrum des Landes Nordrhein-Westfalen.

Hinweise auf Creative Commons und Open Access-Inhalte:

- Open Educational Resources (OER) mit weiteren Links zu Open-Access-Inhalten
– www.open-educational-resources.de
- Filme mit dem Recht zur nichtgewerblichen öffentlichen Vorführung erhält man u.a. in kirchlichen Medienzentralen und kommunalen Bildstellen.
- www.wikipedia.de
- www.youtube.de
- www.pixabay.com
- www.pexels.com/de/
- www.freeiconshop.com
- Verlage mit Dozentenservice: Cengage, Springer, Gabler, Oldenbourg, SchaefferPoeschel, Kiehl und viele andere mehr.

Über die Suchmaschine <https://search.creativecommons.org/?lang=de>

sind entsprechende Inhalte beispielsweise recherchierbar.

V.5 Unterricht und Lehre (§ 60a UrhG)

§ 60a UrhG erlaubt es Lehrenden an Bildungseinrichtungen wie bspw. Hochschulen urheberrechtlich geschützte Werke bzw. Werkteile in einem bestimmten Umfang erlaubnisfrei zu nutzen. Diese Form der Nutzungserlaubnis steht nur Bildungseinrichtungen zu, die keine kommerziellen Zwecke verfolgen. Für kostenpflichtige Seminare würde die Ausnahme nicht eingreifen. Erlaubt ist das Verbreiten, Vervielfältigen, das öffentlich Zugänglichmachen und die Wiedergabe in sonstiger Weise (z.B. Nutzung im Rahmen einer Präsentation) gegenüber einem abgegrenzten Personenkreis.

Voraussetzungen:

- Die Werke dürfen nur **zur Veranschaulichung des Unterrichts** verwendet werden, oder um ihn zu ergänzen oder zu vertiefen. Die Veranschaulichung kann vor, nach oder während des Unterrichts bzw. einer Prüfung stattfinden. Erfasst sind also die Nutzung der Werke durch Studierende, Lehrende und Prüfer während des Unterrichts sowie auch zur Vor- und Nachbereitung, auch außerhalb der Hochschule. Umfasst ist auch der Onlineunterricht und die Nutzung von E-Learning-Plattformen. Nicht erfasst ist die Nutzung zu Unterhaltungszwecken.
- Lehrende dürfen max. **15 % eines veröffentlichten Werkes** (egal welcher Art, ob Text, Musik, Film etc.) dem begrenzten Teilnehmerkreis der jeweiligen Lehrveranstaltung bereitstellen, also z.B. auf moodle hochladen, in Lehrveranstaltungen als Handouts verteilen oder vorführen. Bei einer Einstellung auf moodle muss der Zu-

gang technisch durch ein Passwort auf die Teilnehmenden an der jeweiligen Lehrveranstaltung begrenzt werden. Es dürfen keine Inhalte auf der Internetseite der Hochschule oder durch Verlinkung auf andere Seiten bereitgestellt werden.

- Eine vollständige Verwendung für Lehrveranstaltungen ist bei **vergriffenen Werken, Werken in wissenschaftlichen Zeitschriften** (keine Tages- und Wochenzeitung sowie Publikumszeitschriften zur Unterhaltung und ohne fachlichen Inhalt) sowie **Werken geringen Umfangs** möglich. Vergriffenen Werke sind solche Werke, die am Markt nicht mehr als Neuware erhältlich sind. Werke geringen Umfangs sind Druckwerke von max. 25 Seiten, sowie Filme und Musik von max. fünf Minuten. Unter Werke geringen Umfangs fallen nach herrschender Meinung auch Bilder, Fotos und Grafiken.

Folgende Werke sind wiederum von der Erlaubnis freien Nutzung ausgenommen:

Musik: **Musiknoten** dürfen nicht kopiert werden. Hintergrund ist das Musiknoten oft nur in sehr kleiner Auflage und recht teuer produziert werden;

Mitschnitte von Liveveranstaltungen: Film-, Konzert, und Theaterveranstaltung dürfen nicht mitgeschnitten werden;

Schulbücher: Bücher, die ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und gekennzeichnet sind;

Noch **unveröffentlichte Werke:** über den Veröffentlichungszeitpunkt soll der Urheber selbst bestimmen können.

V.6 Wissenschaftliche Forschung (§ 60c UrhG)

§ 60c UrhG erlaubt für die nicht kommerzielle wissenschaftliche Forschung die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung urheberrechtlich geschützter Werke für einen bestimmt abgegrenzten Personenkreis von Forschenden. Hinsichtlich der Bedingung der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung muss insbesondere bei Tätigkeiten im Drittmittelbereich regelmäßig geprüft werden, ob diese Privilegierung greift. Es ist nicht die Quelle der Finanzierung, sondern die Verwendung der Forschungsergebnisse entscheidend. Geht es um den Erkenntnisgewinn für die Wissenschaft und Forschung ist diese nicht kommerziell. Ein kommerzieller Zweck ist jedoch gegeben, bei einer von einem Unternehmen finanzierten Forschung, um neue Produkte zu entwickeln und diese zu vermarkten.

Voraussetzungen:

- Für die **eigene wissenschaftliche Forschung** ist die Vervielfältigung (Herstellen einer analogen oder digitalen Kopie) von bis zu **75% des Werkes** erlaubt.
- Für andere dürfen wie in der Lehre **15 % eines Werkes** vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich zugänglich gemacht werden. Empfänger darf wiederum nur ein abgegrenzter Personenkreis sein, der die Materialien für die eigene Forschung verwendet. Vergriffene Werke, wissenschaftliche Zeitschriftenartikel und Werke mit geringem Umfang dürfen vollständig genutzt werden (siehe dazu Ziffer V.5).

- Die Privilegierung greift nicht im Rahmen der Auftragsforschung. Die Veröffentlichung der Wissenschaftsergebnisse in einem Verlag führt nicht dazu, dass die zugrundeliegende Forschung als kommerziell zu qualifizieren ist. Dies gilt unabhängig davon, ob die oder der Forschende für die Veröffentlichung ein Honorar erhält oder nicht.
- Diese quantitativen Grenzen gelten wie in § 60a UrhG nicht für Abbildungen, Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke. Anders als in § 60a UrhG ist zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung auch die Nutzung noch unveröffentlichter Werke erlaubt.

V.7 Data Mining (§ 60d UrhG)

Des Weiteren privilegiert ist das so genannte **Text und Data Mining**. Hierbei handelt es sich um eine Forschungsmethode, bei der eine große Menge an Daten z.B. Texte, Bilder, Tonaufnahmen etc. automatisiert ausgewertet werden. Im Rahmen dieser Auswertungen müssen die Ursprungsmaterialien, die gegebenenfalls urheberrechtlich geschützt sind, vervielfältigt werden, um die Daten zu strukturieren und zu vereinheitlichen.

Das Ursprungsmaterial kann automatisch und systematisch vervielfältigt werden, um hieraus einen auszuwertenden Korpus zu erstellen. Nach Beendigung des Projektes bzw. der Forschungsarbeit muss das Korpus jedoch wieder gelöscht oder bei einer anerkannten Archivinstitution aufbewahrt werden (Bibliotheken, Museen, Archive und Bildungseinrichtungen).

Gegenüber den Urhebern, die sich eines Kopierschutzes bedienen, besteht gegebenenfalls sogar ein Anspruch auf Aufhebung des Kopierschutzes. In diesem Fall darf der Kopierschutz jedoch keinesfalls selbst umgangen werden.

V.8 Zitatrecht (§ 51 UrhG)

Eine weitere Form der erlaubten Verwendung fremder Werke stellt das Zitatrecht dar. Ein Zitat ist die teilweise Übernahme von urheberrechtlich geschützten Werken zur eigenen geistigen Auseinandersetzung unter Angabe der Quelle. Das Zitieren ist in jeder und aus jeder Art Werk möglich, also aus Texten, Filmen, Musik in Filmen oder aus Multimediawerken (Websites), ebenso möglich sind Zitate von Fotos oder Bildern.

Voraussetzungen:

- Das Zitat hat eine sog. **Belegfunktion**, das heißt, es setzt eine innere Verbindung zwischen dem neuen und dem zitierten Werk in Form einer geistigen Auseinandersetzung mit dem zitierten Werk voraus. Eine einfache Kopie, ohne eigene gedankliche Aussage oder um sich eigene Ausführungen zu ersparen, bleibt unzulässig. Andererseits muss die Auseinandersetzung mit dem zitierten Werk nicht in erheblichem Umfang erfolgen. Es ist bereits ausreichend, wenn es als Hilfsmittel für eigene Erläuterungen dient.
- Des Weiteren braucht es für die Zulässigkeit des Zitierrechts stets einer **Quellenangabe und Kenntlichmachung** als Zitat.
- Notwendig ist es zudem, fremde Werkteile **nicht zu verändern**.

- Schließlich bedarf es bei einem zulässigen Zitat stets eines **angemessenen Umfangs**. Angemessen ist der Umfang eines Zitats, wenn der Umfang insgesamt „sachgerecht und vernünftig“ ist. Dies richtet sich wiederum danach, wie viel fremder Inhalt für die eigene Auseinandersetzung erforderlich ist ("So viel wie nötig, so wenig wie möglich").
- Bei Bildzitaten ist zusätzlich zu beachten, dass es sich bei dem Bild nicht um ein beliebiges Bild handeln darf. Das heißt, es muss genau das Bild nötig sein, um den eigenen Inhalt zu belegen oder zu unterstützen. Der eigene Inhalt muss auch ohne das zitierte Bild Bestand haben.

Sofern und soweit das Zitatrecht greift, ist für eine Verwendung des fremden Inhalts keine Einwilligung von Nöten. Auch eine Vergütung fällt nicht an. Das Ausüben des Zitatrechts ist vielmehr **beispielsweise** zulässig,

- wenn einzelne Texte in eine Bachelor- oder Masterschrift aufgenommen und wissenschaftlich hinterfragt werden,
- einzelne Abbildungen in einen Text eingebunden und interpretiert werden,
- zur Veranschaulichung des Inhalts eines Lehrskripts ein Text aufgenommen wird,
- die Übernahme eines zwei- bzw. dreiseitigen Texts in ein Vorlesungsskript aufgenommen wird, sofern das Skript nur den Unterrichtsteilnehmern zugänglich war.

Unter das Zitatrecht fallen hingegen nicht:

- Zitatensammlungen, das heißt, keine beliebige Aneinanderreihung von Texten, Bildern oder Materialien,
- Einfügung fremder Werkteile ohne Erläuterung des Inhalts des eigenen Werks,
- Illustration eines 6-seitigen Artikels mit insgesamt 19 Fotos desselben Fotografen,
- Abdruck von Originalauszügen eines fremden Werks mit fachkundigen Anmerkungen.

VI. Rechtliche Folgen einer Urheberrechtsverletzung

Ein Verstoß gegen das Urheberrecht kann weitreichende Folgen haben. Dem Urheber stehen neben einem Unterlassungsanspruch in der Regel auch Auskunfts- und Schadensersatzansprüche zu, die mittels einer kostenpflichtigen Abmahnung, einer einstweiligen Verfügung und/oder einer Klage geltend gemacht werden können. Die Höhe der Schadensersatzforderung hängt ganz vom Umfang, der Dauer und der Intensität der Verletzung ab und kann nicht pauschal beziffert werden. Um den Schaden beziffern zu können, dient der Auskunftsanspruch, bei dem der Verletzer den Umfang der Verletzungshandlung darlegen muss.

Die Hochschule Rhein-Waal als Körperschaft des öffentlichen Rechts haftet nach Amtshaftungsgrundsätzen auf Schadenersatz nach außen, wenn das Lehr- und Wissenschaftspersonal (Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen

und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder Lehrbeauftragte, auch nicht-wissenschaftliche Beschäftigte, soweit sie entsprechende Tätigkeiten ausüben) im Rahmen ihrer Hochschultätigkeit Urheberrechte von Dritten verletzt. Allerdings ist ein Regress im Innenverhältnis möglich, wenn Beschäftigte vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln. Bedingter Vorsatz ist ausreichend und liegt vor, wenn die oder der Bedienstete es für möglich hält, eine Urheberrechtsverletzung zu verwirklichen und dies billigend in Kauf nimmt. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn man ganz naheliegende Sorgfaltsregeln, die in der Situation „jeder“ befolgt hätte, in ungewöhnlich hohem Maße außer Acht lässt. Für Lehrbeauftragte gelten diese Haftungsbeschränkungen nicht.

Selten, aber im Falle vorsätzlicher Urheberrechtsverletzungen sind auch strafrechtliche Sanktionen (Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe) möglich.